

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

## Änderungsbedarf beim Gesetz zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege

### Externer Vergleich

#### Was ist geplant?

Bei der Bemessung von Pflegesätzen soll weiterhin abschließend ein externer Vergleich mit Pflegesätzen anderer Einrichtungen erfolgen. Die Entlohnung soll als Vergleichskriterium in § 84 Abs. 2 SGB XI aufgenommen werden.

#### Warum ist das ein Problem?

Vor über 20 Jahren hat das Bundessozialgericht (BSG) den sog. externen Vergleich der Pflegesätze verschiedener Pflegeeinrichtungen als Methode zur Ermittlung der Pflegevergütungen eingeführt. Damals spielten die tatsächlichen Gestehungskosten für die Preisfindung gar keine Rolle; für die Beurteilung, ob ein Pflegesatz angemessen ist, sollte daher durch Vergleich ein üblicher Marktpreis ermittelt werden. Der externe Vergleich der Pflegesätze zur Preisfindung wurde daraufhin in das Gesetz aufgenommen (§ 84 Abs. 2 S. 7 SGB XI) und ist seither unverändert Vorgabe für die Bemessung der Pflegesätze.

Heute ist die Situation grundlegend anders. Die Gestehungskosten und insbesondere die tatsächlichen Personalkosten spielen jetzt die entscheidende Rolle: Die Bezahlung der Mitarbeitenden muss den 2022 eingeführten Tariftreueregelungen entsprechen und ist entsprechend zwingend über die Pflegesätze zu refinanzieren. Die Personalkosten machen etwa 80% der Pflegesätze aus – wer sein Personal nach den Tariftreueregelungen vergleichsweise höher vergütet, hat also zwangsläufig höhere Pflegesätze.

Weil der externe Vergleich gesetzlich unverändert vorgeschrieben ist, werden personalkostenbedingt höhere Pflegesätze im Ergebnis zulasten der Vergütung des Unternehmerrisikos gekürzt. Weil der externe Vergleich der Pflegesätze gesetzlich unverändert vorgeschrieben ist, fordert weiterhin auch das BSG, dass die Pflegesätze, die sich aus den als wirtschaftlich anzuerkennenden Gestehungskosten einschließlich der Vergütung des Unternehmerrisikos ergeben, abschließend einem externen Vergleich zu unterziehen sind. Nun sind die Personalaufwendungen, die den Tariftreueregelungen entsprechen, einerseits der bestimmende Faktor für die Höhe der Pflegesätze und andererseits ohne Weiteres als wirtschaftlich anzuerkennen und zwingend zu refinanzieren. Ein höherer Pflegesatz kann also im Wege des externen Vergleichs nicht im Bereich der Personalaufwendungen gekürzt werden. Damit kommt im Wesentlichen nur eine Kappung der Vergütung des Unternehmerrisikos in Betracht. Einrichtungen, die besser zahlen, geraten dadurch wirtschaftlich ins Hintertreffen.

Eine Vorgabe, nach der nur Pflegesätze von Einrichtungen verglichen werden sollen, deren Entlohnung vergleichbar ist, schafft nur neue Probleme. Wann sind Einrichtungen nach der Entlohnung vergleichbar? Die die Höhe der Pflegesätze bestimmenden Personalaufwendungen einer Einrichtung sind immer von der einrichtungsindividuellen Personalstruktur abhängig. Unterschiedliche Personalstrukturen führen bspw. selbst bei Anlehnung an dasselbe Tarifwerk zu unterschiedlich hohen Pflegesätzen. In jeder Vergleichsgruppe hat daher zwangsläufig eine Einrichtung personalaufwandsbedingt die höchsten Pflegesätze – und wird durch den externen Vergleich bestraft.

## Was ist die Lösung?

Der externe Vergleich von Pflegesätzen wird aus dem Gesetz gestrichen. Allenfalls kann ein externer Vergleich bei nicht-personalkostenbezogenen Aufwendungen stattfinden (§§ 84, 89 SGB XI).

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit mehr als **14.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen** die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe, sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevante Teile der Daseinsvorsorge. Die Mitglieder des bpa tragen die Verantwortung für rund 465.000 Arbeitsplätze und circa 23.000 Ausbildungsplätze. Die Investitionen in die soziale Infrastruktur liegen bei etwa 31 Milliarden Euro.